

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

40. Sitzung (29.11.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Nov. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden:
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herr Generalleutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. von Baden, und
der Freyherrn v. Gemmingen-Steinegg und
Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungskommissär, Staatsrath Frhr. von
Sensburg.

Unter dem Vorstz

Er. Hohett, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und mit einigen sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Das Hohe Präsidium eröffnete der Kammer ein allerhöchstes landesherrliches Rescript vom 28. d. worin das Ende dieses Landtags auf den 31. Jänner des nächsten Jahrs festgesetzt wird.

Beilage Ziffer 124.

sodann ein Schreiben des geh. Hofraths Zacharia, worin derselbe wegen Kränklichkeit und großen Geschäftsdranges seine Secretariatsstelle niederlegt.

Beilage Ziffer 125 (ungedruckt).

Allgemein wurde hierauf von der Kammer Bedauern und der lebhafteste Wunsch ausgesprochen, daß der geh. Hofrath Zacharia sich doch ferner und wenigstens für die Dauer dieses Landtags der ihm übertragenen Stelle widmen möge. Auf die Erklärung des zweyten Secretärs Hofraths v. Kottel, daß auch Er nicht seines Vergnügens willen, sondern aus Gehorsam gegen die Hohe Kammer, die ihm das Secretariat aufgetragen, an diesem Tische sitze, und daß seines Erachtens bey diesem Amte nicht von Niederlegung, sondern bloß vom Gesuch um Entlassung die Rede seyn könne, daß er übrigens, um seinen so sehr verehrten Hrn. Collegen der für ihn verdrießlichsten Arbeit zu entledigen, gerne für diesen Landtag vollends die Protokollführung allein übernehmen wolle, nimmt geh. Hofrath Zacharia seinen vorigen Platz als Secretär wieder ein, und empfängt dafür den Dank des Hohen Präsidiums und der ganzen Kammer.

Ferner benachrichtigt das Hohe Präsidium die Kammer von einem Schreiben des Staatsraths Frhrn. v. Baden, womit dieser der Kammer ein Exemplar

der von dem Revisor Fink in Freyburg herausgegebenen Fortsetzung des Realrepertoriums der Badischen Gesetze von Mors übersendet.

Nach einigen von verschiedenen Mitgliedern über das Verdienstliche dieses Werkes gegebenen Erläuterungen wurde

b e s c h l o s s e n :

dieses Werk, nach ehrenvoller Erwähnung im Protokoll, in der Bibliothek der Kammer aufzustellen.

Desgleichen übersendet der Staatsrath Frhr. von Baden der Kammer ein Exemplar der von dem Hofgerichtsadv. v. Kettenacker zu Freyburg herausgegebenen Denkschrift über das deutsche Gerichtsverfahren mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Baden.

B e s c h l u ß.

Nach ehrenvoller Erwähnung im Protokoll dieses Werk der zur Begutachtung des Antrags der zweyten Kammer auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens niedergesetzten Commission zur geeigneten Berücksichtigung zuzustellen.

Das Secretariat legte die Anzeige einer Motion des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim über die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Kriegskosten vor.

Beilage Ziffer 126.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Gesetzentwurf die Centalkriegskosten-Ausgleichung für die Vergangenheit betreffend.

Frhr. v. Türkheim: Als früherer Berichtserfasser habe ich mich bereits über den vorliegenden

Gegenstand hinlänglich ausgesprochen, und will deshalb die Kammer nicht mit Wiederholungen beheftigen. Insbesondere habe ich angegeben, warum ich die unbedingte Verwerfung des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht für rätlich hielt. Ich kann hiezu auch jetzt nicht rathen. Wenn ich gleichwohl den Commissionsbericht ohne Separatvotum erstatten ließ, so geschah dies, weil ich mich nach allen dem, was voraus gegangen ist, passiv verhalten, und in dem bloß als Nachtrag zu betrachtenden Commissionsbericht nicht wiederholen zu müssen glaubte, was ich früher schon ausführlich genug gesagt hatte. Ich will daher nur erläutern, unter welcher Voraussetzung ich demselben beitreten kann. Von aller Ausgleichung der Kriegskosten kann einmal nicht abstrahirt werden, indessen läßt sich zwischen wirklicher Ausgleichung im eigentlichen Sinn und bloßer Abrechnung oder Auseinandersetzung noch unerledigter Forderungen und Schuldigkeiten unterscheiden.

Die Ausgleichung von Leistungen, welche einzelne Landestheile bereits definitiv getragen und verausgabt haben, kann möglicher Weise unterbleiben, wenn man mit den dafür angeführten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit fertig geworden zu seyn glaubt. Hingegen eine Richtigstellung des noch nicht definitiv zugewiesenen ist unvermeidlich da, wo noch Schulden vorhanden sind, welche auf Rechnung der Gesamtheit contrahirt worden, oder wo von einzelnen Landestheilen aus speciellem Auftrag der Regierung Vorschüsse mit Vorbehalt der Vergütung geleistet worden sind.

Ferner ist es doch unmöglich, jetzt die angefangene Gleichstellung etwa von dem Jahre 1813 an gleichsam nur einschlafen zu lassen, während gleichzeitig das bereits zu Stande gekommene Ausgleichungsoperat von frühern Kriegsjahren realisirt, und auf diese frühern Ausglei-

Hungen jetzt ein Landestheil auf Beiträge erequirt wird, welcher bey der Forsetzung der Ausgleichung auf die neueste Zeit vielmehr in dem Fall wäre, herausbezahlt zu erhalten.

Im Dreysamkreise z. B. dessen Verwaltung mir anvertraut ist, soll nach der Ausgleichung von der Periode 1809 — 1812 eine bedeutende Summe in die untern Landestheile bezahlt werden, obgleich augenscheinlich und anerkannter Weise bey der Ausgleichung von spätern Jahren der umgekehrte Fall eintreten, und die nämlichen Bezirke als Schuldner erscheinen würden, die vorher Gläubiger sind. Daß deßhalb etwas gethan werden müsse, ist klar, und je länger es aufgeschoben wird, desto größer muß die Verlegenheit werden. Welches ist also jetzt der kürzeste Weg, und was hat die Kammer zu thun? — Verwirft die Kammer bloß das rechtliche Princip, welches im vorgelegten Gesetzentwurf liegt, will sie aber, daß ex aequo et bono auf dem Vergleichsweg, oder wie man es nennen mag, also nur ohne rechtlich bey sich ergebenden Hindernissen gebunden zu seyn, im Wesentlichen das geschehe, was durch den Vorschlag der Regierung beabsichtigt war — etwa nur mit weiterer Ausdehnung auf alle Gattungen von Kriegseleistungen — so gebe sie den Gesetzentwurf so schnell wie möglich zur Berathung in die zweyte Kammer. Glaubt die Kammer dagegen, daß auch die Materialien des Entwurfs nicht zu einer Grundlage für irgend eine Art der gütlichen Ausgleichung geeignet seyen, so gebe sie diese Angelegenheit so bald als möglich wieder durch Verwerfung des Gesetzesvorschlags der Initiative der Regierung anheim.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:
Ich bin sehr erfreut, daß der Redner fast in alle die Ideen eingegangen ist, welche ich nun etwas umständ-

licher und nur mit einigen Zusätzen vorzutragen die Ehre habe. Der Gegenstand der dormaligen Discussion sind zwar nur zwei Kriegsperioden, nämlich die von 1809 bis 1813 und die von 1813 bis 1817. Die Veranlassung davon war im Jahr 1820, wie dormal, weil mit dem Jahr 1810 das Großherzogthum Baden nach seinem politischen und geographischen Umfange das, mit Ausnahme der Grafschaft Hohenzollern, geworden, was es dormal ist.

Allein, wenn die Frage ist: ob nach einer umfassenden Ausgleichung oder nach einer approximativen und schwankenden Vergütung zu operiren sey? muß auch die Periode von 1805 bis 1809 zu Rathe gezogen werden.

Vor 1809 bestand auch schon ein Großherzogthum Baden, nur um 30,000 Seelen geringer, als dormal. Vor 1809 wurden dieselben Kriegslasten auf dieselbe Weise, wie nachher getragen; soll also die verfassungsmäßige Rechtsparität geehrt und gehandhabt werden, so ist es Pflicht, darauf zu halten, daß alle drei Kriegsperioden nach denselben Gleichstellungsprincipien behandelt werden.

Bis zum Jahr 1809 wurde ohne Rücksicht auf primitive Gläubiger und Schuldner förmlich ausgeglichen — d. h. jene Districte, die verhältnißmäßig zu wenig geleistet haben, wurden angewiesen, das von andern Districten zuviel Geleistete ausgleichungsweise zu bezahlen.

Die strenge Ausgleichung in der Periode von 1809 bis 1813 ruht auf feyerlichen Regentenverheißungen, die um so heiliger und unverbrüchlicher vollzogen werden müssen, als hier von einer langweiligen und doch unzuverlässigen Liquidation gar keine Frage seyn kann, da hier alle vorschußweisen Einnahmen, und alle Ausgaben auf längst adjustirten Belegen auf längst ge-

stellten und revidirten Rechnungen beruhen — so daß die Ausgleichsberechnung ein Werk von einer halben Stunde ist.

Unter den manichfaltigen irrigen Theorien, die gegen eine strenge Ausgleichung aufgestellt worden, ist zwar auch die, daß die Großherzogliche Ausgleichungsverheißung vom 23. December 1809 und die darauf basirten Befehle zu Vorschußleistungen nicht durch das Regierungsblatt kund gemacht worden seyen; zu was sollte aber eine solche sollenne Kundmachung dienen? Jene Districte, welche die Vorschüsse machen sollten, erfuhren durch die Weisungen in scriptis nur zu gut, daß und wie viel sie vorschießen sollten, die, welche seiner Zeit in die Ausgleichung des Vorschusses einstehen sollten, bedurften vor der Hand keiner solchen sollennen Notification, denn die Frage ob: liegt schon in der Natur des Staatsgesammtverbandes, nur das Resultat der wirklichen Ausgleichsberechnung mußte seiner Zeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die entgegengesetzte Theorie würde auch für die Zukunft von den bedenklichsten Folgen seyn, denn die Regierung wird in künftigen Kriegen, wie in den vergangenen, oft in den Fall kommen, vorschußweise Leistungen von einem Landestheile, auf den Grund der Dringlichkeit und einer Ausgleichungsverheißung, zu verlangen; sie würde jetzt schon gegründete Weigerungen zu beforgen haben, wenn ähnliche Verheißungen in der Vergangenheit durch allzuzügliche Theorien bereitet oder deren Erfüllung auch nur unnötigerweise verzögert würden, wiederholt — daß die Kriegslasten bis 1809 nach dem Princip der Ausgleichung wirklich behandelt worden — daß die Kriegslasten in der zweiten Periode von 1809 bis 1813 voreilig gestellt und revidirte Rechnungen darnach behandelt werden können,

und vermöge feyerlicher Verheißungen der Regierung darnach behandelt werden müssen, so wäre es auf der einen Seite eine Verletzung des gesuchten Rechtes und auf der andern Seite eine Verletzung der Verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit, wenn nun ein anderes Princip, als das der Ausgleichung angenommen werden wollte.

Dem vorgelegten Gesetzentwurfe wurde noch entgegengehalten:

Erstens: daß eine dormalige Ausgleichung und besonders eine Ausgleichung nach Gemeinden die primitiven einzelnen Schuldner und Gläubiger nicht mehr treffe,

Zweitens: daß der Gesetzentwurf die Einquartirungen und Frohnden umgehe, da doch diese Hauptlasten des Krieges seyen.

Ad 1. Es war immer Grundsatz, und wird ewig Grundsatz bleiben müssen, daß die Einquartirungen und Frohnden ausgenommen nur auf die Gesamtheit der Gemeinde ausgeschrieben und bey der Ausgleichung das zu viel Geleistete der Gesamtheit nach ihrem Gesamtsteuercapital zu gut, und das zu wenig Geleistete zur Last geschrieben werde. Die Subrepartition auf die Einzelnen ist die Sache der Gemeinde und auch bey diesen Subrepartition wird nicht gefragt, wer ursprünglich geleistet, oder nicht geleistet, wer dessen Erben und Erbes Erben seyen, sondern die Gemeinde greift auf die wirkliche Besitzer der steuerbaren Objecte, deswegen wurden auch die 2 pEt. Kriegskosten von exportirt werdendem Vermögen aufgehoben, weil die Realobjecte, worauf die Beyträge haften, nicht emigriren.

Ad 2. Aber gerade bey Einquartirungen und Frohnden ist es anders; diese Leistungen haften nicht auf Grund und Boden, sondern die Einquartirungen

geschehen nach Raum der Häuser und nach äußerem Wohlstand, und die Frohnden nach dem frohndbaren Viehstand.

Diese Leistungen sind streng persönlich, und gerade deswegen, weil sie einerseits aus unverlässigen Einquartirungsbüchern, und aus noch unverlässigern Frohndregistern entnommen werden müssen, und auf der andern Seite die, welche hierin zuviel oder zu wenig geleistet haben, großentheils nicht mehr sind, wurden solche im Gesekentwurf umgangen.

Zum Schlusse will ich noch wiederholen, was der frühere Herr Redner schon bemerkt, nämlich, daß auch die letzte Periode viele Leistungen enthalte, wofür Vergütung durch Ausgleichungen verheißen worden, und daß wenn diese nicht erfolgt, dreifache Beschwerden im Lande entstehen würden — einmal, daß nicht Wort, wenigstens nicht Wort zu rechter Zeit gehalten werde — einmal daß die Rechtsgleichheit rücksichtlich der Kriegslasten nicht eingehalten werde, und einmal, daß ein Landestheil für eine Periode executiv zur Zahlung angehalten werde, ohne eine Aussicht zu haben, für eine andere Periode auf eine gleiche Weise, aber zu seinem Vortheil behandelt zu werden.

Frhr. v. Zyllnhardt: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir die Hohe Kammer auf den Standpunkt der eigentlichen Discussion aufmerksam zu machen. Es handelt sich nämlich von der Frage: Welche Folge soll dem in der 29ten Sitzung gefaßten Beschluß, daß der im Entwurf aufgestellte Grundsatz nicht angenommen werden solle, gegeben werden? — Ihre Commission glaubte im Einverständnis mit der Regierungscommission diesem Beschluß keine andere Folge geben zu können, als das vorgelegte Gesetz zu

verwerfen, und die Regierung um die Vorlage eines neuen Entwurfs zu bitten.

Näheren Anlaß hierzu könnte die Regierung dann finden, wenn unsere Ansichten über diesen Gegenstand bey Gelegenheit der Zacharia'schen Motion besprochen würden.

Der Frhr v. Berstett glaubt, daß von einer Discussion über den Gesekentwurf nicht mehr die Rede seyn könne, da derselbe ja bereits verworfen sey; was daher über diesen Gegenstand gesprochen werden wolle, würde lediglich an die besagte Motion anzureihen seyn.

Frhr. v. Türkheim: Nicht der Gesekentwurf selbst, sondern nur der Grundsatz, von welchem derselbe ausgeht, ist von der Kammer verworfen, und erst jetzt hat sich dieselbe auszusprechen, ob das erstere aus dem letztern zu folgern sey. Wie aber hierüber ohne einige Besprechung ein Beschluß gefaßt werden könne, ist nicht abzusehen.

Ich für meinen Theil wiederhole die obige Alternative.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß bemerken, daß die Hohe Kammer nicht den Grundsatz, daß die möglichste Ausgleichung der Kriegslasten eine Forderung der Gerechtigkeit sey, verworfen, sondern nur die dormalige Unausführbarkeit der Anwendung dieses Grundsatzes auf die vergangenen Kriegsperioden ausgesprochen habe. Der Hauptgrund dieser Unausführbarkeit liegt allerdings in dem Abgang eines Gesetzes, welches früher allen Unterthanen hätte zur Norm dienen können; wodurch es in Hinsicht vieler Schäden und Leistungen unmöglich geworden, ihren eigentlichen

Bestand und ihr Maaß mit Richtigkeit zu erheben. Man hat sich überzeugt, daß in diesen Verhältnissen eine allgemeine Ausgleichung unmöglich wäre: bey einer Ausgleichung aber, die in der That nicht ausgleichen, sondern die Ungleichheit nur noch vermehren würde, für die Gerechtigkeit nichts zu gewinnen wäre, sondern jeder neue Kostenaufwand für ein solches Werk dem Volk erspart werden sollte. Diese Gründe finde ich nicht widerlegt. Der Herr Regierungskommissär hat von gewissen, ganz liquiden, Vorschlägen gesprochen, die von mehreren Bezirken geleistet worden, und worauf die bestimmte Verbindlichkeit der Ausgleichung hafte, zu welcher Ausgleichung die Materialien so fertig liegen, daß sie das Werk einer halben Stunde wäre. Diese partielle Ausgleichung mag allerdings gerecht und ausführbar sey, wofern sie, was ich jetzt nicht zu beurtheilen vermag, dermal ohne Benachtheiligung anderer rechtlicher Ansprüche geschehen kann.

Endlich ist auch von einer Ausgleichung nach Willigkeit gesprochen worden. Allein ich kenne keine Grundsätze, die hier bestimmtes Maaß geben könnten.

v. Rotteck: In der Sitzung vom 23. July habe ich umständlich die Gründe entwickelt, aus welchen nach meiner Ueberzeugung das vorliegende Gesetz zur Verwerfung sich eigne. Bloß um dem Grundsatz zu huldigen, welchen der Herr Berichterstatter so trefflich beleuchtet hatte, daß nämlich eine für die Gesammtheit so hoch interessante Sache wo immer möglich auch an die zweyte Kammer sollte gebraucht werden, damit die Ansicht und Wünsche des Volkes darüber auf ganz unzweifelhafte Weise an Tag kämen, bloß darum habe ich nicht auf Verwerfung gestimmt, sondern mir einen — freylich die Wesenheit des Gesetzes umändernden — Verbesserungsvorschlag erlaubt, wor-

nach nämlich dasselbe, statt rückwärts auf die Vergangenheit, vorwärts auf die Zukunft möchte gerichtet, und sodann in dieser neuen Form an die zweite Kammer möchte gebracht werden. Dieser mein Vorschlag ist indessen verworfen, und der Antrag auf ein Gesetz für die Zukunft der Gegenstand einer besondern Verhandlung geworden. Nunmehr bietet sich aber in der von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia angeforderten Motion ein noch bequemerer Weg dar, die Sache, nämlich die alte Kriegskostenausgleichung an die zweite Kammer zu bringen; daher steht jetzt der Abstimmung auf Verwerfung des Gesetzesentwurfes durchaus kein Bedenken mehr entgegen. Ich stimme also nunmehr ausdrücklich dafür, und will ohne Wiederholung des früher Gesagten nur mit ein paar Worten diese Abstimmung rechtfertigen.

Das Gesetz über die Ausgleichung der alten Kriegslasten hat keinen Rechtsboden, denn Thatsachen können nur vermöge eines vorhergehenden Gesetzes Rechte oder Schuldigkeiten begründen. Einer Masse von Facten erst hintennach das Gesetz geben, wornach Schuldigkeiten und Forderungen daraus entstehen, oder entstanden seyn sollen, ist eine rechtliche Monstruosität. Man mag hier flügeln und deuten, wie man will, die Wesenheit des Gesetzes bestünde immer darin, daß es eine rückwirkende Kraft hätte, d. h. daß es ungerecht wäre. Liquidation des Staats mit seinen Gläubigern mag geschehen; aber dieses ist kein Act der Gesetzgebung, sondern der Administration. Höchstens kann man die Grundsätze bestimmen, wornach das Anerkenntniß und die Bezahlung gewisser Forderungen an den Staat geschehen solle. Also nie nach dem Sinne des vorgelegten Entwurfs als Ausgleichung zwischen den Staatstheilen oder Bürgern, sondern bloß als Vergü-

tung von Staatswegen. Der Staat kann wohl sich entschließen, gewisse Forderungen zu bezahlen, aber er kann nicht Forderungen für sich selbst gegen einzelne erschaffen, d. h. also, er kann nicht Einzelnen oder Staatsbeihern die Bezahlung seiner Schulden zuweisen, sondern bloß der Gesamtheit.

In dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs habe ich nichts vernommen, das diese Ansichten widerlegte. Ich will jedoch bloß auf die Behauptung, daß der Credit der Regierung für die Zukunft darunter leiden würde, wenn man die gegebenen Zusagen der Ausgleichung unerfüllt ließe, antworten, daß das beste Mittel, solchen Credit wieder herzustellen, seyn würde, ein Gesetz für die Zukunft über solche Ausgleichung oder Vergütung zu geben. Ein solches, weil es rechtliche Bestimmung gäbe, trüge die Bürgschaft der Erfüllung in sich selbst. Zusagen, deren Erfüllung rechtlich unmöglich ist, sind für nicht gegeben zu achten.

Wenn aber der Herr Regierungscommissär die Ansicht aufstellt, daß nur die auf Bezirke und Gemeinden gelegten Lasten die Ausgleichung rechtlich ansprechen, nicht aber jene, welche unmittelbar von Einzelnen gefordert wurden, so entgegne ich, daß gerade umgekehrt nur die Gleichstellung der Einzelnen der wahre Rechtsgrund der Ausgleichung sey, und daß die Gleichstellung der Bezirke und Gemeinden unter einander alles Rechtsfundament verliere, sobald man daran verzweifelt, dadurch endlich eine Gleichstellung der Einzelnen zu bewirken.

Hr. v. Türkheim: Jetzt glaube ich um so mehr, das wir uns an die Materialien des Entwurfs halten, folglich denselben nicht ohne Nothwendigkeit wegen bloßer Verschiedenheit der Ansichten in der Theorie

verwerfen sollten, um damit wenigstens etwas auf dem Vergleichswege festzustellen, da der Weg einer Motion nach der heute vernommenen Grenzbestimmung für die Wirksamkeit des diesjährigen Landtags für jetzt nicht mehr einzuschlagen seyn wird.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich sehe mich in Betreff des vorliegenden Gegenstandes veranlaßt, die Erklärung niederzulegen: daß ich nur insofern mich den Beschlüssen der hohen Kammer über diesen Gesetzesentwurf anschließen werde, als der Erfolg nicht den Rechten zuwiderlaufen werde, deren endlicher Feststellung ich um so eher entgegenstehe, — als ich mich — gestützt auf die gerechtesten Ansprüche und oft wiederholten Versprechungen — der zuversichtlichen Hoffnung hingebe, daß die Regierung endlich den Standesherrn einen bleibenden Rechtszustand einräumen werde — welcher ihnen im 14. Artikel der Bundesacte sowohl als im §. 63 der jüngsten Wiener Beschlüsse zugesichert ist — ehe die Gemeindeordnung ins Leben tritt, welche unsern Rechten und Ansprüchen in vielen Punkten zuwiderläuft.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein schließen sich dieser Erklärung an.

Auf gehaltene Umfrage

b e s c h l o ß

die Kammer gegen die einzige Stimme des Frhrn. v. Türkheim

dem Beschluß vom 23. July die Folge zu geben, daß der vorgelegte Gesetzesentwurf zu verwerfen sey.

Der Tagesordnung zufolge begründete hierauf der geh. Hofrath Zachariä seine Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten mit Folgendem:

Ich würde mich nicht der Aufmerksamkeit der Kammer mit einer Motion aufdringen, welche so tief in das Innere der Landesverwaltung eingreift, wenn ich nicht mehr im Namen der wegen des so eben in Berathung gewesenen Gesetzes bestellten Commission, als in dem eigenen diesen Antrag machte. Auch nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß ich über die zu machende Motion mit einem der Herrn Regierungscommissäre mehrere Besprechungen gehabt habe. Der Zweck der Motion ist, statt der verworfenen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten einen billigen Vergleich wegen dieser Lasten herbeizuführen. Die zuvor zu bewerkstelligende Liquidation ist das Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen.

Wegen der Gründe für den Hauptantrag berufe ich mich auf den von mir erstatteten Commissionsbericht. Was der nicht angenommene Gesetzesentwurf vereinte, ist in meiner Motion gespalten worden. Und ein Grund, weshalb ich für den Gesetzesentwurf nicht stimmen konnte, war der, daß er die vorläufige Maaßregeln und das Endresultat vereinigte.

Die Motion geht erstens auf die Fortstellung der Liquidation der Kriegslasten. — Es ist in diesem Theile der Motion nur von einer Verwaltungs-Maaßregel die Rede. Also die Initiative der Krone kommt hier überall nicht in Frage. — Wenn diese Maaßregel in der Motion genauer vorgezeichnet wird, als es wohl in andern Fällen den Verhältnissen angemessen seyn möchte, so bitte ich zu erwägen, daß hier, wie auch einer der Herren Regierungscommissäre bemerkt hat, in der That nur von einer Gesellschaftsangelegenheit die Rede ist, bey welcher die Regierung nur das Interesse eines Vermittlers hat.

Uebrigens kann ich mich wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Maaßregel theils auf den nicht an-

genommenen Gesetzesentwurf, theils auf den über diesen Entwurf von dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Lürkheim erstatteten Commissionsbericht beziehen.

Die Motion enthält zweytens einen Antrag auf einen Gesetzesentwurf wegen eines zur Milderung der bey der Vertheilung der Kriegslasten Statt gefundenen Ungleichheit zu bewerkstelligenden billigen Vergleichs.

Ueber die Beschaffenheit dieses Vergleichs enthält die Motion nur die Bestimmung, daß er zwischen Gemeinden und Gemeinden, Bezirken und Bezirken vermittelt werden soll. Diese Bestimmung schien mir wegen der Art, wie die Kriegslasten ursprünglich vertheilt worden sind, und nach der ganzen Lage des Liquidationsgeschäfts, wesentlich nothwendig zu seyn. Alles andere wird einstweilen besser dem Ermessen der Regierung anheim gestellt, da erst das Resultat der Liquidation die Regeln für einen billigen Vergleich an die Hand geben kann.

Ich halte mich jedoch für verpflichtet, die Hauptpunkte herauszugeben, auf welche es bey der Abfassung des erbetenen Gesetzes ankommen dürfte.

Erstens: Die Liquidation wird mit derselben Strenge zu bewerkstelligen seyn, als ob ihr Zweck die Ausgleichung der Kriegslasten nach Rechtegrundsätzen wäre. Aber nach beendigter Liquidation können zum Behufe einer billigen Vergütung, entweder von der ganzen Summe gewisse Procente (z. B. 30 oder 40) abgezogen, oder es können auch nur gewisse liquidirte Leistungen, und zwar diejenigen, welche, bewandten Umständen nach, nicht in eine genügende Gewisheit gesetzt werden konnten, z. B. die Einquartirungen, die Frohnen, einer Ermäßigung unterworfen werden.

Zweytens: Wenn so der Betrag der getragenen Kriegslasten im Ganzen und Gemeindeweise ausgemittelt

ist, wird sodann weiter ein Maassstab aufzustellen seyn, nach welchem das Quantum, das auf eine jede Gemeinde ursprünglich auszuschlagen gewesen wäre, zu bestimmen ist. Dieser Normalfuß der ursprünglichen Vertheilung kann entweder von der Grundsteuer, oder von der Erwerbssteuer, oder (nach einem Durchschnitte) von der Consumtionsaccise, oder auch von der Bevölkerung entlehnt werden. Es wird gut seyn, die Rechnung versuchsweise nach einer jeden von diesen Regeln zu machen; auch eine Durchschnittsrechnung nach allen diesen Regeln zusammenzustellen. Denn so wie das Resultat an sich verschieden seyn muß, je nachdem man von der einen oder der andern dieser Voraussetzungen ausgeht, so muß es auch in Beziehung auf das Princip einer den unverhältnißmäßig Belasteten zu leistenden billigen Vergütung verschieden seyn. Namentlich kommt hierbey der Unterschied zwischen dem Interesse der Stadtbewohner und der Landleute in Betrachtung. Endlich

drittens, fragt sich auch, nach welchem Maassstabe die zu leistende Vergütung aufzubringen sey, ob nach einem der so eben genannten Steuerfüße, oder nach dem Maassstabe einer neuen Steuer, z. B. einer Einkommenssteuer; die Entscheidung dieser Frage kommt bey dem Principe eines billigen Vergleiches nicht weniger in Betrachtung.

Ich schliesse mit dem Antrage, die Motion, wenn sie unterstützt werden sollte, in abgekürzter Form in Berathung zu ziehen.

Die Motion wurde vielseitig unterstützt, und auf die Bemerkung Sr. Hoheit, des Präsidenten, und den Vorschlag des Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt die abgekürzte Form der Berathung wegen dieses Gegenstandes dergestalt beliebt, daß die Motion zur Vergutachtung an die bereits bestehende Commission ver-

wiesen und die Discussion darüber gleich nach der Berichtserstattung festgesetzt werden solle.

Se. Hoheit der Präsident erklärten hierauf die Discussion über die Motion des Hofraths v. Kotteck wegen gleicher Vertheilung der Kriegsklassen in künftigen Fällen für eröffnet.

v. Kotteck: Da der Grundsatz, worauf meine Motion beruht, d. h. ihre Rechtsbegründung allseitig anerkannt worden, und auch in der That klar ist, wie der Tag, so enthalte ich mich darüber jeder weitern Erörterung. Es handelt sich jetzt blos darum, ob, was das Recht unabweislich heischt, wegen Schwierigkeiten der Ausführung dürfe unterlassen, und ob ein Gesetz für einen nicht in der Gegenwart, sondern erst in unbestimmter Zukunft sich darstellenden Fall gleich jetzt könne oder müsse gegeben werden?

Weil jedoch die Hauptschwierigkeit eben in dem Umstande gefunden worden, daß die Verhältnisse eines etwa künftig über uns kommenden Krieges uns zur Zeit unbekannt, daher auch schwer durch ein vorausgehendes Gesetz zu regeln seyen; so kann meine Antwort auf eine der beiden Einwendungen zugleich auch als Antwort auf die andere gelten.

Der verehrte Herr Berichtserfasser bemerkt, daß ein solches Gesetz nichts anderes seyn würde, als die Anwendung eines schon in der Constitution ausgesprochenen Grundsatzes auf einen künftigen Fall. Eine solche Anwendung seye überhaupt schwierig, und ganz besonders bey vorliegendem Gegenstand. Es seye also besser, sich einstweilen mit dem in der Verfassungsurkunde bereits gegebenen allgemeinen Gesetz zu begnügen, und der Zukunft vorzubehalten, die Anwendung auf jene Fälle zu machen, welche sie etwa in ihrem Schooße trägt.

Wenn diese Ansicht die richtige wäre, so hätten wir die uns vorgelegten Gesetze, über die Fälle der Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener, und über das Verfahren dabei von der Hand weisen sollen. Denn das allgemeine Gesetz, daß sie verantwortlich seyen, liegt gleichfalls in der Verfassungsurkunde, ja noch weit ausdrücklicher und bestimmter, als jenes über die gleiche Vertheilung der Kriegslasten, und wahrlich! der Fall, daß einer unserer Minister wirklich werde angeklagt werden, ist viel unwahrscheinlicher oder weit entfernter, als jener eines Kriegs. Wir haben gleichwohl dieses Gesetz als ein wohlthätiges und kostbares Gesetz erkannt, es sorgfältig beraten, und freudig angenommen. Denn wir haben eingesehen, daß die Gesetzgebung weit freyer, weit unbefangener, in den Räumen der Zukunft als in jenen der Gegenwart sich bewege, und daß die Regel für die Gegenwart mit Sicherheit nur aus dem reinen und lauterem Ausspruch eines schon früher gegebenen Gesetzes möge entnommen werden, mit einem Wort, daß die ganz eigene Domain der Gesetzgebung in der Zukunft, jene der Administration aber in der Gegenwart bestehe.

Ist dieses im Allgemeinen wahr, so muß es auch für den vorliegenden Gesetzgegenstand seine Anwendung finden. Was der verehrte Herr Berichterstatter über den Inhalt eines solchen, die gleiche Vertheilung künftiger Kriegslasten betreffenden Gesetzes angegeben hat, ist weder durchaus richtig noch erschöpfend. Mein Vorschlag hat nämlich keineswegs die unmittelbare gleiche Vertheilung zum Zweck; denn eine solche kann allerdings je nach den Kriegsumständen ganz unmöglich seyn, kann sich auch höchst selten bis auf die Individuen erstrecken, und bleibt naturgemäß der Gegenstand rein administrativer Sorgfalt, weil blos in concreto von Bedeutung. Aber gerade, weil solche

thunlichst gleiche Naturalvertheilung, dem Zwecke reell gleiche Belastung aller Bürger niemals genügen, höchstens dessen Erreichung erleichtern, und die mit dem Princip der Vergütung verbundenen Inconvenienzen verringern kann; so bleibt vorzüglich diese Vergütung der wahre Gegenstand des von mir verlangten Gesetzes, und der Inhalt eines solchen läßt sich allerdings auch für die Zukunft bestimmen. Ein Hauptartikel desselben könnte und müßte nämlich die Bestimmung der Gattungen von Kriegsleistungen seyn, welche auf die Gesamtheit zu repartiren, d. h. also nur gegen Vergütung zu fordern wären. Mag eine Kriegeslage eintreten, welche da wolle, so werden immer die drei Hauptplagen des Landes, Einquartirung, (mit oder ohne Naturalverpflegung) Lieferungen und Frohnden seyn. Ein Gesetz welches auch nichts anders bestimmte, als daß diese dreyerley Leistungen nicht mehr unentgeltlich Statt finden sollten, würde schon eine große Wohlthat seyn. Die weitere Bestimmung, daß die Vergütung dafür jeweils entweder in Geld oder in Guthabungsscheinen (bons) geschehen müsse, würde der Militär- und Finanzadministration die Schuldigkeit auflegen, die Einleitung zu solcher Vergütung durch geeignete Mittel und Formen zu treffen. Thäte sie es nicht, so läge ihr darüber die Verantwortlichkeit ob.

Indessen lassen sich noch weitere selbst auf Formengehende Bestimmungen denken, die das fragliche Gesetz enthalten könnte. Selbst die Behörden für die Ausschreibung und Repartition der Kriegsleistungen, dann für das Erkenntnis in concreto, welche solche Leistungen als wahre Staatsgesamtlasten und welche etwa nur als Bezirks- oder Gemeindlasten zu behandeln (die letzten daher nur von Gemeinde- und Bezirksgenossen unter sich auszugleichen) seyen,

könnten bestimmt werden, entweder mit einer allgemeinern Bezeichnung, die sodann je nach den etwa wechselnden Organisationen der Verwaltung auf das hier berufene Organ unzweydeutig sich anwenden ließe; oder selbst mit ganz specieller Bezeichnung, etwa mit dem Zusatz "dermalen" (wie man es in dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener in Ansehung des Staatsministeriums that) oder unter Vorbehalt der Aenderung im Fall einer veränderten Organisation.

Auch über Art und Weise der Verificirung der geschehenen Leistungen lassen sich allgemeine Normen aufstellen, die zwar allerdings von dem Organismus der Behörden einigermaßen abhängig bleiben werden, aber darum nicht nothwendig schnell wechselnd sind. Es ist zu hoffen, daß so schneller Wechsel der Verwaltungsformen und Organisationen nicht mehr Statt finden werde, wie in früheren Zeiten, und daß die organische Gesetzgebung, wie jeder andere Zweig der Staatsgesetzgebung, der Zustimmung der Kammern werde unterworfen werden.

Selbst eine Preisbestimmung und eine der Vergütungsmittel kann keine große Schwierigkeit haben. Der Preis wird freylich nicht in Zahlen, wohl aber durch Hinweitung auf eine dritte Größe zu bestimmen seyn, z. B. auf den Handlohn, oder auf den jedesmaligen — oder eine gewisse Zeit früher bestandenen — mittleren, nach Umständen auch zu ermäßigenden Marktpreis da oder dort, ja endlich auch durch Ernennung einer zuverlässigen Behörde, die ihn nach Ermessen mit Rücksicht auf die allgemeinen und besondern Verhältnisse regulire. Für die Vergütungsmittel habe ich bereits einen Vorschlag zu machen mir erlaubt, dessen Unausführbarkeit wohl schwer zu behaupten wäre; doch möchte hier freylich

der (verantwortlichen) Administration eine freyere Hand zu lassen seyn.

Alles also, an dessen Bestimmbarkeit der verehrte Herr Berichtserstatter zweifelt, ist der befriedigenden Bestimmung schon vorläufig allerdings empfänglich; und sollte auch eines oder das andere noch unbestimmt bleiben, so wäre darum das ganze Gesetz weder unnütz, noch inhaltsleer.

Ein Gesetz über gleiche Vertheilung oder — weil dieses in weitaus den meisten Fällen das einzige Mittel dazu ist, — über Vergütung der Kriegslasten ist also nicht ein bloßes Zeitgesetz, wie der Herr Berichtserstatter es nennt, auch nicht ein solches, das seine Principien oder sein Muster lediglich von demjenigen entnehmern müßte, was bis jetzt in andern Ländern galt oder gilt. Leider hat man bisher im Kriege noch wenig der Rechtsprincipien geachtet. Aber es soll und darf nicht immer so bleiben. Auch finden wir wenigstens in der französischen Gesetzgebung einige der Hauptforderungen, die mein Antrag in sich schließt, wirklich befriedigt.

Der Herr Berichtserstatter verweist uns zu allem Trost auf die im §. 63. Nr. 2 der Verfassung für Kriegszeiten angeordnete, gemischte Centralbehörde. Allein ausserdem, daß derselben dort mehr nur im Vorbeygehen — gewissermaßen ihr Daseyn voraussetzend — als bestimmend, d. h. ihre Zusammensetzung und ihren Wirkungskreis aussprechend gedacht wird, so frage ich: soll denn jene Behörde, wenn sie einmal in Wirksamkeit tritt, ohne alle Leitung durch gesetzlich bestimmte Principien seyn? Soll ihr Ermessen alsdann zum Gesetz werden? Soll in dieser wichtigen Sphäre der Gesetzgebung das Zustimmungerecht der Kammern vereitelt, eine Behörde zur Gesetzgeberinn erheben

werden? Und soll sie mitten im Drang der laufenden Kriegsgeschäfte erst noch tiefgehende und langwierige Deliberationen über die Grundsätze ihres Wirkens halten, und die etwa nöthigen Werkzeuge und Anstalten zu einem, jenem Zwecke gemäßen Wirken sich erst erschaffen? Das geringste Ver säumnis in solchen Bestimmungen und Anstalten bringt sofort eine Fluth von regellosen Erpressungen, wenns hoch kömmt, von unzuverlässigen Vormerkungen hervor, von Tag zu Tag schwillt die Masse der factischen Leistungen, welche nicht auszugleichen, ein schreyendes Unrecht, aber für deren Ausgleichung erst hintennach das Princip aufzufinden eine rechtliche Unmöglichkeit ist, aus welchem Dilemma dann kaum eine Rettung mehr möglich bleibt, wie unsere eigenen Verhandlungen über die Ausgleichung der alten Kriegslasten zur Genüge beweisen.

Endlich, ist denn wirklich wahr, womit der Herr Berichtserstatter uns zu beschwichtigen sucht, daß wir in so tiefem Frieden leben, um auf die längste Zeit hinaus nichts vom Kriege befürchten zu dürfen? Möge seine Weissagung in segensreiche Erfüllung gehen! Aber mir dünkt, am politischen Horizont sey mehr als ein dunkler Punct zu erschauen, woraus gar leicht ein gewaltiger Sturm sich erheben könnte. Teutschland zwar wird keinen Krieg anfangen, aber es wird ihn auch nicht verhindern: im Rath der großen Mächte Europens hat der deutsche Bund keine Stimme. Man wird Seiner jedoch nicht vergessen, wenn es sich einmal um einen Schauplatz des Krieges handelt, und um Kriegesbeute. In dieser gegenwärtigen Waffenruhe versäumen, gegen etwa künftige Kriegesnoth die Vertheidigungs- oder Linderungsmittel — sey es durch Geseze oder durch Wehranstalten — zu bereiten, wäre unverzeihlich.

Ja, hätten wir auch keine Rechtsliebe; aus bloßer Politik sollten wir's thun. Durch gleiche Vertheilung wird möglich, ein Mehreres zu tragen. Im Streit der Staaten wird, bey sonst gleichen Umständen, jener am längsten aushalten, und die günstigste Stellung behaupten, welcher für möglichst gleiche Vertheilung der Kriegslasten gesorgt hat. Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen Antrag, indem ich mich zugleich auf dasjenige berufe, was ich in den Sitzungen vom 23. und 31. July in Bezug auf die von dringender Noth gebotenen Ausnahmefälle und in Bezug auf die von fremden Truppen (gegen den Willen unserer Regierung) also zumal vom Feind verhängten Kriegslasten gesprochen habe.

Frhr. von Türkheim: Ich habe als Mitglied der Commission den Antrag derselben nicht so verstanden, als sollte die an Se. Königliche Hoheit zu richtende Bitte durchaus nichts enthalten, als eine Verweisung auf den §. 63. der Verfassungsurkunde. Wir dürfen zwar der Initiative der Regierung nicht dadurch vorgreifen, daß wir die Art und Weise der Liquidation, der Abrechnung und dergleichen in unserer Bitte bestimmt ausdrücken. Allein daraus folgt nicht, daß nicht einige Ideen ausgedrückt werden dürften, welche Art der Ausgleichung überhaupt etwa gewählt werden könne.

Der Frhr. v. Zyllinhardt und Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, theilen diese Ansicht.

Frhr. v. Wessenberg: Der Commissionsantrag will, daß erst im Fall eines wirklichen Krieges das Kriegs-Collegium, das die Verfassung im §. 63 bezeichnet, die Aufstellung von Regeln über die Ausgleichung einleiten soll. Nun bin ich zwar mit dem Commissionsantrage darin ganz einverstanden, daß das bezeichnete

Collegium die geeignetste Behörde sey, um ihr die Vollziehung des Gesetzes zu übertragen: hingegen bin ich mit dem Commissionsantrag in so ferne nicht einverstanden, als er jetzt das Begehren eines Gesetzes über die Ausgleichung der Kriegslasten für die Zukunft als überflüssig erklärt. Eben der Abgang eines Gesetzes, das jedermann zur Richtschnur hätte dienen können, hat die Verlegenheit herbeigeführt, welche für das Vergangene die gerechte Ausgleichung unmöglich macht. Um so auffallender ist das Bedürfnis eines Gesetzes für künftige Fälle.

Dieses Gesetz könnte allerdings über den Wirkungskreis des Kriegscollegiums, aber meines Erachtens, auch darüber Bestimmungen enthalten, welche Gegenstände sich blos zur örtlichen oder zur bezirklichen oder allgemeinen Ausgleichung eignen; auf welche Art die Schätzung der Leistungen zu geschehen habe, welche Beweismittel für geschehene Leistungen als gültig anzunehmen seyen, wie die Lieferungen und die Verpflegung der Militärspitäler eingerichtet werden sollten, damit den hier so vielfältigen Unterschleifen vorgebeugt werde u. s. w. Daß ein solches Gesetz erst im Fall des wirklich schon ausgebrochenen Kriegs zu geben sey, scheint mir eben so unpassend, als wenn irgendwo eine Quarantäne-Ordnung erst im Fall der schon ausgebrochenen Pest veranlaßt, oder ein Brandgesetz erst dann, wenn der Brand die Häuser schon ergriffen hätte, kund gemacht würde.

Der Lärm und die Unruhen des Kriegs scheinen mir nicht die rechte Atmosphäre für die Gesetzgebung. Tritt der Fall eines wirklichen Krieges ein, so wird allerdings durch ein Reglement die Vollziehung des Gesetzes im Detail angewendet werden müssen. Aber die allgemeinen Grundsätze, die das Reglement in Anwen-

dung bringen soll, muß das Gesetz doch schon im Voraus ausgesprochen haben. Es ist wohl einleuchtend, daß dem Kriegscollegium keine gesetzgebende, sondern nur eine vollziehende Gewalt eingeräumt werden könnte.

Reg. Com. Staatsrath Fehr. von Sensburg: Namens der Regierung muß ich gegen die Fassung des Commissionsantrags das erinnern: derselbe schlägt nämlich die Bitte um einen Gesetzentwurf vor, wodurch es der durch die Verfassungsurkunde §. 63. Nro. 2. bezeichneten Centralbehörde zur Pflicht gemacht werde, so wie sie zusammentritt, die Aufstellung bestimmter Regeln u. im verfassungsmäßigen Wege einzuleiten. Dieser Antrag würde voraussetzen, daß der Großherzog schuldig seye, diese Commission auf jeden möglichen Fall niederzusetzen. Dieses ist er aber nach §. 63. der Verfassungsurkunde nur in dem bestimmten Falle, wenn eine Staatsanleihe gemacht oder Kriegsteuer ausgeschrieben worden ist. Wo solches noch nicht geschehen, da muß der Großherzog freye Hände haben, die Kriegleistungen nach einiger Leitung anzuordnen, wie solches im Zweck der Administration liegt, bald durch die Ministerien, bald durch eine eigene Centralstelle, oder wie im Jahr 1813 durch eine Kriegs-Commission, oder durch die Kreisdirectorien.

Fehr. v. Türkheim: Wenn man geglaubt hätte, daß die nothwendige Aufstellung der im §. 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Commission bey dem Ausbruch eines jeden Kriegs in dieser Stelle der Verfassung schon bestimmt wäre, so würde ein Widerspruch darin liegen, um ein Gesetz zu bitten, wodurch diese Bestimmung erst geschehen solle. Uebrigens provocire ich auf die Erfahrung aller Geschäftsmänner bey solchen, durch den Ausbruch eines Kriegs herbeygeführten Maaßregeln, ob

nicht die Regierung eine solche Bestimmung im vorkommenden Fall immer gerne und ohne alle Bedenklichkeit geben wird.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist von Niemand behauptet worden, daß das fragliche Kriegscollegium mit der Vollziehung des Gesetzes über Ausgleichung der Kriegslasten schon vermöge der Verfassung beauftragt seye. Vielmehr soll die Regierung erst gebeten werden, dieses Collegium damit zu beauftragen. Ein Hauptgrund dafür ist der höhere Grad von allgemeinem Vertrauen, dessen dieses Collegium genießen würde, welches Vertrauen in einer Angelegenheit, die die persönlichen Interessen Aller und Jeder im Lande berührt, von besonderem Gewicht seyn dürfte.

Zacharia: Ich denke nicht, daß der Vorschlag des Herrn Proponenten von dem der Commission so weit entfernt seye, als es scheint. Die erste Frage ist die: soll eine Bitte an den Großherzog gerichtet werden? Die zweyte: wie soll diese Bitte beschaffen seyn? Vielleicht ließen sich über die erste Frage noch einige Zweifel aufwerfen. Die zweyte Frage anlangend hat der Herr Proponent vorgeschlagen, um ein Gesetz zu bitten, worin gewisse Regeln über die Art der Ausgleichung der Kriegskosten für die Zukunft festgestellt würden. Der Vorschlag Ihrer Commission gieng blos dahin, daß dem Ausschuss zur Pflicht gemacht werden möge, im vorkommenden Fall gesetzliche Vorschriften auf verfassungsmäßigem Wege einzuleiten, je nachdem die Umstände es fordern, durch ein Gesetz oder durch eine bloße landesherrliche Verordnung. Dem Scharfsinn des Herrn Proponenten kann ich alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen; aber es giebt einen theoretisch-wissenschaftlichen Scharfsinn und einen praktischen, und ob dieser bey einem derartigen

Gesetze nicht vorzugsweise angewendet werden müsse, wird um so weniger zweifelhaft seyn, wenn die eintretenden Umstände erst Maasß geben für die anzuordnenden Verfügungen. Wer würde z. B. rätzlich finden, jetzt ein Gesetz zu geben über Maasregeln gegen das etwa künftig einmal einbrechende gelbe Fieber? Eine bestimmte, im Voraus gegebene gesetzliche Bestimmung der Regeln könnte im einzelnen Fall mehr schaden, als nützen, und zwar zumal darum, weil nach unserer Verfassung die Gesetzgebung, daher auch die etwa, gemäß gemachter Erfahrungen, sich als rätzlich darstellende *Abänderung* der Gesetze immer ein langsames und mit mancherley Schwierigkeiten verknüpftes Werk ist. Indessen wäre der Mittelweg dadurch gefunden, wenn im Protokoll die Bemerkung niedergelegt würde, daß die Regierung bey Entwerfung des in allgemeiner Form zu erbittenden Gesetzes auch die in der Kammer gemachten Vorschläge zu berücksichtigen nicht unterlassen möchte.

Der Frhr. v. Wessenberg bemerkt, daß nach diesem Vorschlag das Gesetz erst im Kriege seine Entstehung finde, und doch nur der Friede die für die Gesetzgebung geeignete Zeit sey.

Der Frhr. v. Zürkheim erinnert dagegen daran, wie es auch in den letzten Kriegen gegangen sey, und der Natur der Sache nach immer gehen müsse, daß sich außer den allgemeinen Grundsätzen der Vergütung im Einzelnen durchaus nichts Zuverlässiges vorher bestimmen lasse. Alles hieng von den Anordnungen der großen Krieg führenden Mächte ab, welche der Eröffnung des Feldzugs voranzugehen, und von einer Generalintendantur der Armee, oder wie in den letzten Kriegen ge-

gen Frankreich durch in dem Hauptquartier der verbündeten Mächte geschlossenen Conventionen regulirt zu werden pflegen, — nach welcher sich das ganze System der Kriegsführung, also auch die zur Aufbringung der Leistungen erforderlichen Landesanstalten richten müssen; so kam z. B. alles darauf an, ob Ettappenverpflegung eintreten solle, ob, wie in der französischen Periode, die Truppenverpflegung auf einige große Ettappenstationen concentrirt werde, oder sich auf der ganzen Route ausbreite u. s. w.

v. Rotteck: Auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche ich verlange, haben alle die bemerkten Zufälligkeiten und Einzelheiten keinen Einfluß. Mag das Kriegslager in einer oder der andern Provinz seyn, mag das Heer cantoniren, marschiren oder sich schlagen, mögen die Spitäler u. s. w. da oder dort angelegt seyn, immer werden die allgemeinen Grundsätze anwendbar bleiben: man vertheile schon gleich Anfangs die Leistungen in th un l i c h e r Gleichheit; man vergüte alle diejenigen, welche nicht in völliger Gleichmäßigkeit schon ursprünglich über das ganze Land und unter alle Bürger können vertheilt werden, man beobachte diese oder jene Formen der Verificirung, diesen oder jenen Maasstab der Tapirung u. s. w. Die hohe Regierung, deren Initiative wir durch allzuspecielle Vorschläge keineswegs beschränken wollen, wird selbst am besten ermesen, wie allgemein oder wie detaillirt die Artikel ihres Gesetzentwurfes füglich lauten sollen oder können; unsere Bitte geht nur auf die H a u p t s a c h e.

Nach dem Commissionsantrag soll die Centralbehörde nach ausgebrochenem Krieg die Regeln für gleiche Vertheilung verfassungsmäßig einleiten; also vermuthlich der Regierung Vorschläge thun

zu Gesekentwürfen, die wenn sie bearbeitet sind, erst an die Kammern gehen, und von diesen genehmigt werden müßten. Bis alles dieses geschehen, möchte vielleicht der Krieg vorübergegangen seyn, und sodann dieselbe Rechtsnoth, dieselbe heillose und rettungslose Verwirrung in Ansehung der getragenen Lasten herrschen, unter welcher wir wirklich rücksichtlich der alten Kriegslasten seufzen. Hätte damals schon ein bestimmtes Gesetz über Ausgleichung bestanden; dieser Noth wären wir enthoben.

Das Gleichniß vom „gelben Fieber“ kann ich kaum als im Ernste gemeint ansehen. Vom gelben Fieber ist es nicht wahrscheinlich, daß es je zu uns komme; der Krieg leider ist ein gewöhnlicher Zustand, dessen Wiederkehren fast gewiß, ob auch die Zeit ungewiß ist. Selbst die Constitution hat der Kriegsfälle erwähnen zu müssen geglaubt, des gelben Fiebers jedoch gedenket sie nicht.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellten zwei Fragen:

1) Soll überhaupt um einen Gesetzesvorschlag wegen gleicher Vertheilung künftiger Kriegslasten gebeten werden? und

2) Soll diese Bitte bloß im Sinne des Commissionsantrags oder mit näherer Bestimmung des Inhalts geschehen?

b e s c h l o ß

die Kammer

ad 1) (gegen eine Stimme) daß um das in Antrag gebrachte Gesetz gebeten werden solle.

ad 2) rücksichtlich der Art der zu stellenden Bitte (gegen eine Stimme) für den Verbesserungsvorschlag des Frhrn. v. Wessenberg (welchen der Hofrath v. Notter als übereinstimmend mit dem Sinn seines eigenen,

in der Motion enthaltenen, Antrags erkannte) Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um ein Gesetz zu bitten, in welchem der Grundsatz der möglichst gleichen Vertheilung künftiger Kriegslasten durch Ausgleichung oder durch Vergütung bestimmt ausgesprochen, und die Vollziehung der ausgesprochenen Grundsätze dem im S. 63. der Verfassungsurkunde bezeichneten Kriegscollégium unter Verantwortlichkeit übertragen würde.

Ein von dem Landoberjägermeister v. Kettner vor der Abstimmung über die zweyte Frage noch aufgeworfenes Bedenken darüber, daß ein solches Gesetz wie ein Wechselbrief für die von dem Feind in einer von ihm besetzten Provinz ausgeschriebenen Forderungen wirken, und den ganzen Staat dadurch ruiniren könne, wurde von dem Hofrath v. Kottack dahin beantwortet, daß das Gesetz niemals auf feindliche Erpressungen, sondern bloß auf die von unserer Staatsgewalt ausgehenden Kriegsforderungen sich beziehen könne; weil ja der Feind unserer Gesetzgebung nicht unterstehe; worauf das hohe Präsidium bemerkte, daß überhaupt diese Einwendung zu spät komme, weil über die erste Frage „o b“ bereits abgestimmt worden.

Zachariä.
v. Kottack.

Beylage Ziffer 124.

Ludwig von Gottes Gnaden

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salm, Petershausen und Hanau etc.

Wir finden Uns aus vielen und wichtigen Gründen bewogen, Unsern getreuen Ständen zu eröffnen, daß Wir die Sitzungen der gegenwärtigen Versammlung, insoferne die wichtigern, von Uns ausgegangenen Gesetzentwürfe nicht früher ihre Erledigung in beiden Kammern erhalten können, auf den ein und dreyßigsten Jänner künftigen Jahres zu schließen.

Wir fordern zugleich Unsere getreuen Stände dringend auf, sich mit den vorgedachten Entwürfen, wozu Wir außer dem, gegenwärtig der Discussion unterliegenden Gesetz über die Aushebung der Kriegspflichtigen, das Auflagegesetz, die Gesetze über die Gemeindeverfassung, über die Aufhebung der alten Abgaben, über die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse, über die Aufhebung des §. 2154. des Landrechts, über die Fortdauer des Salzadmodiationsaccordes und endlich die Desiderien der Stände, die Darmstädter Verhandlungen betreffend, zählen, vorzüglich und vor so vielen von ihnen in Anregung gebrachten, und auch ohne solche ohnehin schon allgemein bekannten und vielseitig erörterten Gegenständen, zu beschäftigen, indem, so wie es Unser Wunsch ist, es zu

gleich der Wunsch des ganzen Landes seyn wird, wesentliche und erfreuliche Resultate von einem schon so lange andauernden Landtage zu erhalten.

Gegeben Karlsruhe den 28. Nov. 1822.

L u d w i g

Vt. Versteht.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Beilage Ziffer 126.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, eine Motion anzuzeigen, daß Sr. Königlichen Hoheit die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Beitragspflicht zu den Kriegskosten der Gemeinden und die hierwegen zu bewerkstelligende Abrechnung zur Beseitigung des bisherigen willkürlichen, schwankenden und ungleichartigen Verfahrens unterthänigst vorgestellt und um baldmöglichste Mittheilung des Entwurfs eines solchen Gesetzes gebeten werde.

Karlsruhe den 28. Nov. 1822.

Zürkheim.
